

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Finanzierung

# Geschäftsordnung Nationaler Branchenstandard

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard</b>	<b>3</b>
1.1	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Arbeitsgruppe	3
1.1.1	Aufgaben	3
1.1.2	Kompetenzen	4
1.1.3	Verantwortlichkeiten	4
1.2	Zusammensetzung	4
1.1.1	Vorsitz und Sitzungsleitung	4
1.3	Gäste	5
1.4	Anforderungen an die Mitglieder	5
<b>2</b>	<b>Sitzungen und Beschlussfassung</b>	<b>5</b>
2.1	Sitzungen	5
2.1.1	Einladung und Sitzungsordnung	5
2.1.2	Präsenzpflicht	5
2.1.3	Protokolle	6
2.2	Beschlussfassung	6
<b>3</b>	<b>Projekte</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Umgang mit Interessenkonflikten</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

# 1 Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard

Die «Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard» (nachfolgend Arbeitsgruppe genannt) ist ein Gremium der nationalen Kundeninformation. Ihr Zweck ist die Aufbereitung nationaler öV-Branchenstandards und die Suche nach Harmonisierungspotential unter den TU sowie die Sicherstellung des frühzeitigen Austauschs unter den TU bei angedachten Weiterentwicklungen. Sie erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge zuhanden der KKI aus. Diese Geschäftsordnung regelt, gestützt auf den Beschluss des Strategierats der Alliance SwissPass und der Direktion des BAV die Aufgaben der Arbeitsgruppe. Ab 1.1.2023 obliegt diese Aufgabe der KKI. Die Arbeitsgruppe ist der KKI unterstellt. Änderungen dieses Pflichtenheftes müssen dieser Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Kosten für die Sitzungsteilnahme der stimmberechtigten Mitglieder werden von den jeweiligen Unternehmen oder Organisationen der Mitglieder der Arbeitsgruppe getragen.

## 1.1 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen / Anträge und dient als vorberatendes Gremium für die KKI. Die gewählten Mitglieder der Arbeitsgruppe haben jeweils 1 Stimme. Die Arbeitsgruppe gibt einen gemeinsamen Vorschlag als Empfehlung ab oder zeigt die unterschiedlichen Meinungen einer oder mehrerer Minderheiten auf. Ein solcher Vorschlag kann an der Sitzung oder per Zirkularbeschluss entstehen. Das Stimmenverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wird festgehalten und gegenüber der KKI aufgezeigt. Bei Nicht-Einstimmigkeit wird die Empfehlung zuhanden der KKI wie folgt aufgezeigt:

- Empfehlung der Mehrheit der Arbeitsgruppe
- Stimmenverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist
- Stellungnahme der Minderheitsmeinung

### 1.1.1 Aufgaben

Die Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard agiert im Auftrag der KKI mit nachfolgend (nicht abschliessend) aufgeführten Aufgaben. Die Arbeitsgruppe

- I. bearbeitet in Auftrag der KKI den nationalen Branchenstandard Kundeninformation und entwickelt diesen kontinuierlich weiter. Dabei berücksichtigt sie die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Sparten und Verkehrsträger.
- II. klärt für die KKI fachliche Details im Zusammenhang mit dem nationalen Branchenstandard Kundeninformation und bereitet Entscheide der KKI in diesem Bereich vor.
- III. Ist Ansprechpartnerin für die SKI bei fachlichen Unklarheiten / Rückfragen bei der Bearbeitung von Aufträgen im Zusammenhang mit dem nationalen Branchenstandard
- IV. Rapportierung an jeder KKI-Sitzung (Standardtraktandum) über den Stand der beauftragten Arbeiten mittels Antragsformulars, welches vor dem Einreichen durch die Arbeitsgruppe zu verabschiedet ist.
- V. Bei Bedarf werden die fachlichen Grundlagen bestehender Produkte weiterentwickelt (z.B. die Echtzeitinformationen und die Harmonisierung der Verkehrsmittel) und der KKI zur Verabschiedung vorgelegt.

### 1.1.2 Kompetenzen

Die Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen / Anträge und dient als vorberatendes Gremium für die KKI. Die Arbeitsgruppe:

- I. schlägt der KKI fachliche Inhalte im nationalen Branchenstandard Kundeninformation vor
- II. definiert und beantragt bei der KKI Handlungsfelder im Bereich der Kundeninformation
- III. führt im Auftrag der KKI und unterstützt durch die Geschäftsstelle der Alliance SwissPass Branchenkonsultationen durch

Die KKI delegiert die Kompetenz geringfügiger Anpassungen des nationalen Branchenstandards an die Arbeitsgruppe. Im Zweifelsfall entscheidet der Generalsekretär KI der Alliance SwissPass, ob die Anpassung geringfügig ist oder ob die Anpassung durch die KKI zu verabschieden ist.

### 1.1.3 Verantwortlichkeiten

Generelle Anfragen, Anträge und Änderungsbegehren im nationalen Branchenstandard sind grundsätzlich an den Generalsekretär KI der Alliance SwissPass zu richten. Für TU steht aber auch die Arbeitsgruppe zur Verfügung, weshalb diesbezüglich eine Mitverantwortung an die Arbeitsgruppe übergeht.

## 1.2 Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe umfasst mindestens 8 und maximal 13 stimmberechtigte Mitglieder. Davon entfällt je ein fester Sitz an die in der Kundeninformation systemrelevanten TU gem. Ue500 Ziff. 3.1.1.1. Bei der Zusammensetzung sind diese Mindestanforderungen zu erfüllen:

- I. Mindestens eine Vertretung aus der Sparte Regionaler Personenverkehr.
- II. Mindestens eine Vertretung aus der Sparte Regionaler Ortsverkehr.
- III. Mindestens eine Vertretung aus der Sparte Touristischer Verkehr.
- IV. Mindestens eine Vertretung aus der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz.

Neben den Mitgliedern mit Stimmrecht können auch Beisitzende mit beratender Stimme Einsitz nehmen. Gäste (vgl. Ziff. 1.3) sowie Projektmitarbeitende werden nach Bedarf eingeladen.

Der Themenverantwortliche Kundeninformation (Generalsekretär KI) der Alliance SwissPass hat einen ständigen Sitz.

Die administrative Begleitung (das Sekretariat) wird durch die Geschäftsstelle der Alliance SwissPass sichergestellt.

Eine (Fach-)Vertretung in beratender Funktion der SKI, der KIDS und einen/eine Fachexperten/Fachexpertin BehiG haben Anrecht auf einen ständigen Sitz ohne Stimmrecht.

### 1.1.1 Vorsitz und Sitzungsleitung

Die Arbeitsgruppe Branchenstandard konstituiert sich grundsätzlich selbst. Sie wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitz wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die Arbeitsgruppe bestimmt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

### 1.3 Gäste

Sofern es die jeweils zu behandelnden Geschäfte erfordern, können beratende Sachverständige des jeweiligen Geschäftes als Gast eingeladen werden. Ausserdem können angehende Arbeitsgruppenmitglieder zur Einarbeitung als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

### 1.4 Anforderungen an die Mitglieder

Die Mitglieder und gegebenenfalls ihre Stellvertretungen erfüllen folgende Anforderungen:

- Hohe Akzeptanz innerhalb der Organisation.
- Sie verfügen über fachliche Kenntnisse und Erfahrung in den Gebieten Kundeninformation, ein grobes Verständnis technischer Funktionalitäten ist von Vorteil.
- Kennen die prozessualen Abläufe der Kundeninformation in den Unternehmen.
- Sie erhalten von den eigenen Organisationen die erforderliche Unterstützung, um ihre Rolle angemessen wahrzunehmen.
- Sie verfügen idealerweise mindestens über Deutsch- und Französischkenntnisse je Level B2.

## 2 Sitzungen und Beschlussfassung

### 2.1 Sitzungen

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard werden für jedes Kalenderjahr im Voraus und aufeinander abgestimmt fixiert. Die Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard tagt grundsätzlich einmal monatlich.

#### 2.1.1 Einladung und Sitzungsordnung

Die Sitzungen der Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard werden für jedes Kalenderjahr im Voraus und aufeinander abgestimmt fixiert. Die Arbeitsgruppe Nationaler Branchenstandard tagt grundsätzlich einmal monatlich.

Die Einladung und die notwendigen Sitzungsunterlagen sind mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu versenden oder zum Herunterladen bereitzustellen.

Die Sitzungsleitung gestaltet die Meetings unparteiisch, sachbezogen und sachneutral und sorgt für einen effizienten Sitzungsablauf.

#### 2.1.2 Präsenzpflcht

Die Arbeitsgruppenmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Fehlt ein Mitglied an mehr als 4 Sitzungen pro Kalenderjahr sucht der Vorsitz das Gespräch mit dem Mitglied und klärt die Gründe dafür. Sollte es dem Mitglied nicht möglich sein, die Sitzungen regelmässiger zu besuchen, scheidet das Mitglied aus und es erfolgt eine Ersatzwahl.

### 2.1.3 Protokolle

Beschlüsse, Pendenzen, Arbeitsaufträge, usw. werden durch das Sekretariat angemessen dokumentiert. Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Anträge zu Händen der KKI sind im dafür vorgesehenen Antragsformular einzureichen und durch die Arbeitsgruppe freizugeben.

## 2.2 Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder. Die Vertretung der Geschäftsstelle der Alliance SwissPass hat kein Stimmrecht. Das Stimmenverhältnis, mit dem der Antrag oder die Empfehlung zustande gekommen ist, ist der KKI transparent aufzuzeigen und entsprechend festzuhalten. Die Entscheide werden entweder an Sitzungen der Arbeitsgruppe oder per Zirkularbeschluss gefällt.

## 3 Projekte

Grössere, einmalige und terminlich befristete Aufgaben, welche die Ressourcen der Arbeitsgruppe übersteigen, werden in temporären Arbeitsgruppen bearbeitet. Diese werden durch die KKI einberufen. Zur Abstimmung rapportieren diese an die Arbeitsgruppe «Nationaler Branchenstandard».

## 4 Umgang mit Interessenkonflikten

Wenn ein Mitglied feststellt, dass in einem bestimmten Geschäft seine eigenen oder die Interessen seines Arbeitgebers mit denjenigen der nationalen Kundeninformation kollidieren könnten, orientiert es die/den Vorsitzende/n darüber.

Sofern die/der Vorsitzende den offengelegten Interessengegensatz als so gravierend erachtet, dass zwischen den unterschiedlichen Interessen des Mitglieds und der nationalen Kundeninformation ein unauflösbarer Widerspruch besteht, informiert sie/er die Arbeitsgruppe über das Vorliegen des Interessenkonflikts.

Auf entsprechenden Antrag der/des Vorsitzenden beschliesst die Arbeitsgruppe unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds und unter Berücksichtigung der Natur des jeweiligen Geschäfts sowie der Intensität des Interessenkonflikts eine der folgenden Massnahmen:

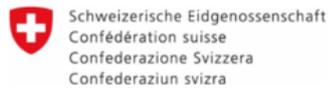
Ausstand des Mitglieds sowohl bei der Beratung als auch bei der Beschlussfassung zum betreffenden Geschäft.

Ausstand des Mitglieds nur bei der Beschlussfassung zum betreffenden Geschäft.

Wenn ein Mitglied der Auffassung ist, ein anderes Mitglied befinde sich in einem Geschäft in einem Interessenkonflikt, orientiert den Vorsitz. Diese/dieser entscheidet, ob eine Information des Gesamtgremiums und eine der beiden obgenannten Massnahme erforderlich sind.

## 5 Finanzierung

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe arbeiten innerhalb ihrer internen Ressourcen der Transportunternehmen resp. Verbände.



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Verkehr BAV**  
Abteilung Finanzierung

## 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.